

Unsere freundliche Dinst zuvor / **L**ern
 bester mit Ehrenvollgearteter günstiger
 mit besunder gütter freündt, Auß denen an die
 abwesenden bißhero abgangenen unterschiedlichen monitori-
 aln, haben sie guter massen zu vor nemen gehabt / auß was Br-
 sachen ein jeder omb wieder Einstellung seiner Person vnd re-
 spectivè richtig machung der restirenden vnd noch täglich sich
 continuirenden Steuern / vnd das sie nicht in solchen Francksal
 von gemeiner Stadt vnd gemeinen Bürgerschaft / also / wie ge-
 schehen absetzen / sondern neben denselben / vnd vns / böses vnd
 gutes / Glück vnd Unglück außstehen sollen / in schrifften von
 vns angelanget vnd treueiferig ersuchet wordē / hetten auch vns /
 treiben unserer bey gemeiner Stadt vorbliebenen Bürgerschaft
 gang nicht vorsehen können / das solche treuherzige Erinnerung /
 bey keinem so gar nichts fruchten sollen / sondern seynd der ge-
 wissen Hoffnung gewesen / es solte ein jeder sich seiner Bürgerli-
 chen vnd Amptspflichte so er zu gemeiner Stadt vnd respectivè
 tragende Ampter gethan / besser erinnert / vnd dem jenigen do zu
 er Gewissens vnd Schuldigkeit halben obligiret, nach kommen
 sein / so vor mercken wir doch / daß ihr viel bey gefaster intention
 vnd vorsatz vorblieben / hetten es auch / an vnsern Ort / bey
 so oft beschehenen erinnerungē / endlich bewenden / vnd vff jedes
 künfftig verantwort: vnd bestraffung solcher unbilligen sachen
 gestellet sein lassen / So lesset doch gemeine Bürgerschaft nicht
 ab / bey vns instendig zu sollicitiren vnd zu suchen / das wir mit
 offenem Anschlage vnd auff was weise es immer geschehen kan
 noch ferner fort fahren / vnd das sich ein jeder wieder anher bege-
 ben / vnd neben ihnen das ihrige vorrichten müsse / anhalten sol-
 ten / haben es auch mit ihren vnauffhörlichen queruliren vnd
 wimmerleichen ja beträulichen weit auffsehenden reden / do es
 nicht erfolgen solte / dohin gebracht / daß des Herrn Obristen
 Leutenants G. sich außdrücklich gegen vnserē / zu ihren G. ab-
 geordnete vor nehmen lassen / das J. G. deren jenigen Heusser so
 abwesend / vnd sich förderlichst nicht wieder einstellen würden /
 dermassen zu richten / ja gang vnd gahr zu grunde ruiniren, vnd
 mit saltz vnd asche bestreuen lassen wollen / daß keine apparentz
 vnd anzeige einiges aidar gestandenen Hauses vorbleiben / vnd
 do

do einer 100. gulden steuer schuldig / wohl ehlliche 1000. gulden
schaden darfür leyden vnd tragen solte / vnd vns daneben ernst-
lich anmelden lassen / das wir einen jeden solches notificiren,
auch anher Citiren, vnd ihm nicht das geringste von seinen Gü-
tern abfolgen lassen solten.

Nuhn sehen wir nicht gerne / haben es auch bis her so viel
an vns eusersten fleisses vorhütet / wollen es auch noch ferner
hochsten vormügens vorhütten / das einigen vnsern Bürgern
der geringste Schade nicht begegene / viel weniger dem publico
vñ aspectui civitatis einige deformitet mit ruinirung der Häusser
zugezogen werde / gleichwohl hochlich zu besorgen / wofern einer
oder ander sich nicht einstellich machen solte / das die angetra-
wete vnd anderer örter heuffig erscheinende executions mittel
effectuiret vnd zu werck gericht werden möchten.

Als haben wir nicht alleine ein Mandat / wie ein gelegte
Copia besaget / an vnser Rathhaus öffentlich anschlagen / son-
dern noch vnd zum Ueberflus sie allerseits ihrer schuldigkeit vnd
was off ferner aussen bleiben / sie zugewarten / mit diesen aber-
mahlichen Schreiben / wohlmeinlich erinnern wollen / mit be-
gehren dermal eins / sich in die Sache der Gebühr zu schicken
vnd bey zeiten einzustellen. Gemeiner Stadt mit gutem Rath
bey zuwohnen / vnd die vffgelegte Bürden Beschwerungen vnd
Steuern gleich andern entrichten / tuhn was getrewen Patrioten
gebühret vnd wohl anstehet / vnd hierdurch die ruin gemeinen
Vaterlandes so viel möglich abwenden helfen / dann
solte es vorbleiben / wie wir doch ein bessers Vertrauen ge-
schöpffet / so bezeügen wir vor Gott vnd allen Menschen / das
wir die demolition der Häuser vnd vielleicht andere extremitet-
ten, wo wir vns vnd die vnserigen selber in euserst Verderben
vnd Vngelegenheit nicht stecken vnd stürzen wollen / nicht vor-
hindern können / wurde auch gemeiner Stadt besorgenden Un-
heil vnd total Ruin, Welches der Allmechtige Gott gnädig vor-
hüten wolle / niemand anders den euch imputiret, vnd begemes-
sen werden können / vnd wollen wir daran Vnschuldig seyn :

Dieses wir **Nuñch** auß guter treuer affection
vnd Stad Vaterlichen Herzen nicht verhalten sollen / erwarten
bey

ben gegenwertigen Botten / der zu solicitiren befehliget / was
einer oder ander / der wieder einstellung halben zu thun / vnnnd
wie er die Steuern abzutragen vnd richtig zu machen gemeinet /
zuuorlässige schriftliche Antwort. Uns allerseits Göttlicher
Obacht vnnnd Schuß treulich empfelende / geben in vnserer
Stadt Halle / den 22. Junij 1626.

Conclusum in allen dreyen Râthen.

Rathmanne / Meistere der Innungen vnd
Gemeinheit der Stadt Halle.

Das gegenwärtige Datum, der zu folgenden Befehl, nach
aus der Art, der vorher beschriebenen, ist zu tun, und
ist die Sache, die hierunter steht, in dem nämlichen
Zusammenhang, wie die Sache, die vorher beschrieben
ist, und die Sache, die vorher beschrieben ist, ist in
dem Datum, das vorher beschrieben ist, zu tun.

Constitutum in dem Datum, das vorher beschrieben ist.

Gegeben in dem Datum, das vorher beschrieben ist.


Im Namen Gottes Amen, Euer Hochwürdigster
Fürstbischof, Administrator, Kurfürst und Pfalzgraf
von der Rheinpfalz, Christian August, zu
Sachsen, Herzog von Anhalt, Kurfürst von
Brandenburg, Herzog von Magdeburg,
Pfalzgraf von Lothringen, etc.
Fürstbischof



præs. Junij 1706

S
B
ber
do
ge
all
im
ges
lan
der
vni
rtch
lich
vor
Reh
vni
Eh
Ba
Wo
vor



Nusere freundliche Dinst zuvor / **L**ern
 vester mit Exrenungsgearster gunstiger
 mit besonder gutter freundt, Auß denen an die
 abwesenden bisshero abgangenen vnterschiedlichen monitori-
 aln, haben sie guter massen zuvor neme
 sachen ein jeder omb wieder Einstellung
 spectivè richtig machung der restirend
 continuirenden Steuern/vnd das sie r
 von gemeiner Stadt vnd gemeinen B
 sche hen absehen/sonderu neben denselb
 gutes / Glück vnd Unglück außstehen
 vns angelanget vnd treueiferig ersuchet
 neben vnserer bey gemeiner Stadt vor
 gang nicht vorsehen können/das solche t
 bey keiten so gar nichts fruchten sollet
 wissen Hoffnung gewesen/ es solte ein
 chen vnd Amptspflichte so er zu gemein
 tragende Ampter gethan/besser erinnere
 er Gewissens vnd Schuldigkeit halbe
 sein/so vor mercken wir doch / das ihr
 vnd vorsatz vorblieben / hetten es a
 so oft beschehenen erinnerungē/ entlic
 künfftig verantwort: vnd bestraffung
 gestellet sein lassen/ So lesset doch gen
 ab / bey vns instendig zu sollicitiren v
 offenem Anschlage vnd auff was wei
 noch ferner fort fahren/vnd das sich e
 ben/ vnd neben ihnen das ihrige vort
 ten / haben es auch mit ihren vnauff
 wimmerleichen ja betraulichen weit
 nicht erfolgen solte / dohin gebracht
 Leutenants G. sich außdrücklich ge
 geordnete vor nehmen lassen/das J.
 abwesend / vnd sich förderlichst nich
 dermassen zu richten/ ja gang vnd ge
 mit saß vnd asche bestreuen lassen
 vnd anzeige einiges aidar gestanden

